



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 41 S 86/17
19 C 3086/16 Amtsgericht Mitte

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Hartmann

Beklagten und Berufungsklägers,

2. der HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg,
vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Dr. Wolfgang Weiler,
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt I

g e g e n

die Frau N

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

beabsichtigt die Kammer, die Berufung der Beklagten durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nach einer mündlichen Verhandlung nicht erfordern sowie eine mündliche Verhandlung auch nicht aus sonstigen Gründen geboten ist.

AVR1

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Denn das angefochtene Urteil des Amtsgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung gemäß § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 ZPO. Zutreffend hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen.

In berufsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Amtsgericht davon aus, dass die Klägerin ihrer Schadensberechnung einen Restwertbetrag in Höhe von 1.500 Euro zugrunde legen konnte, obwohl die Beklagten ein Restwertangebot in Höhe von 3.800 € vorgelegt haben.

Die vom Amtsgericht herangezogene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift auch im vorliegenden Fall. Demnach ist im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens, bei dem der Geschädigte tatsächlich keine Ersatzbeschaffung vornimmt, sondern sein unfallbeschädigtes Fahrzeug weiternutzt, bei der Berechnung des fiktiven Wiederbeschaffungsaufwandes in der Regel nur der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (BGH, Urteil vom 06. März 2007 – VI ZR 120/06 –, BGHZ 171, 287-293).

Dies gilt auch nicht nur dann, wenn das höhere Restwertangebot aus einem Sondermarkt für Restwertaufkäufe aus dem Internet stammt. Das ergibt sich bereits daraus, dass es sich auch in dem entscheidungserheblichen Urteil des Bundesgerichtshofes nicht etwa um ein Restwertangebot aus dem Internet handelte, sondern um das einer norddeutschen Firma, die anbot, das Fahrzeug bei dem Geschädigten kostenfrei abzuholen (BGH, Urteil vom 06. März 2007 – VI ZR 120/06 –, BGHZ 171, 287-293).

Nur unter besonderen Umständen ist dem Geschädigten zuzumuten auch ohne weiteres zugängliche Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Bei diesen besonderen Umständen wiederum, soll es bei Ausnahmekonstellationen bleiben, um die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis nicht zu torpedieren. (BGH, Urteil vom 06. März 2007 – VI ZR 120/06 –, BGHZ 171, 287-293). So etwa, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich an einem Sondermarkt für einen deutlichen höheren als dem am regionalen Markt üblichen Restwert verkauft hat, den höheren Restwert mithin also tatsächlich erzielt hat (vgl. BGH, Urteil vom 07. Dezember 2004 – VI ZR 119/04 –, juris, BGH NJW 2005, 357). Der Beweis solcher besonderen Umstände obliegt dem Schädiger.

Jedenfalls dürfen dem Geschädigten im Falle einer Reparatur des Fahrzeugs nicht die Verwertungsmodalitäten einer Versicherung aufgedrängt werden, ansonsten könnte der Verkauf des beschädigten Fahrzeugs durch ein höheres Restwertangebot, das unter Umständen nur für kurze Zeit zu Verfügung steht, erzwungen werden. (BGH, Urteil vom 06. März 2007 – VI ZR 120/06 –, BGHZ 171, 287-293, BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 – VI ZR 217/06 –, juris).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier schon deshalb nicht vor, weil die Klägerin ihr Fahrzeug verkehrssicher hat reparieren lassen und es weiter nutzt und wurde auch von den Beklagten nicht dargelegt. Vielmehr haben die Beklagten versucht, einen gewissen Entscheidungsdruck auf die Klägerin auszuüben.

Die Beklagten haben weder vorgetragen, dass es sich vorliegend um eine solche Ausnahmesituation handele, die es geboten erscheinen lasse, das von ihnen vorgelegte Restwertangebot zur Schadensberechnung heranzuziehen, noch haben sie die Schätzung des von der Klägerin beauftragten Sachverständigen für den regionalen Markt in Zweifel gezogen. Vielmehr haben sie der Klägerin mit Schreiben vom 10.08.2015 ein Restwertangebot einer nicht genauer bezeichneten Firma NBS unter Angabe einer Telefonnummer zugesandt, mit dem Hinweis darauf, dass die Klägerin dieses Angebot annehmen solle, da ansonsten eine Verletzung der klägerischen Scha-

densminderungspflicht in Betracht käme. Dieses Angebot bestünde lediglich elf Tage, mithin bis zum 21.08.2015.

Durch das nur für eine Zeitraum von 11 Tagen bestehende Restwertangebot haben sie versucht, der Klägerin die von ihnen gewünschten Verwertungsmodalitäten aufzudrängen und ihr ihrer Rolle als Herrin des Restitutionsgeschehens, die sie nach ständiger und höchstrichterlicher Rechtsprechung inne hat (vgl. BGHZ 66, 239, 246; 143, 189, 194 f.; 163, 362, 367), zu entziehen.

2.

Der Anspruch der Klägerin auf die Erstattung von 12,00 Euro Akteneinsichtspauschale ergibt sich aus § 249 Abs. 1 BGB. Das Urteil des Amtsgerichts erweist sich auch insoweit als im Ergebnis richtig und ist daher in berufsrechtlicher Weise nicht zu beanstanden.

3.

Das selbe gilt nach alledem auch für die erstattungsfähigen vorprozessualen Anwaltgebühren in Höhe von 157,80 €, die das Amtsgericht in berufsrechtlich nicht zu beanstandender Weise anhand eines Gegenstandswertes von 9532,97 Euro berechnet hat.

II.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich; eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 ZPO).

Die Berufungsklägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO, und gegebenenfalls Rücknahme der Berufung binnen 2 Wochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme der Berufung gegenüber einer Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zwei Gerichtsgebühren sparen würde (Ziffern 1220, 1222 KV zu § 3 Abs. 2 GKG).

Landgericht Berlin, Zivilkammer 41

Berlin, den 06.07.2017

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 14.07.2017



Pohle
Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.